

10. Unterstützungskasse für bei der Löschhülfe Beschädigte und Verunglückte.

I. Einnahme.	
1. Kassenbestand	537 M. 44 Pf.
2. Zinsen	1 190 " — "
Summe	1 727 M. 44 Pf.
II. Ausgabe.	
1. Gezahlte Unterstützungen	1 506 " 20 "
Mehr-Einnahme	221 M. 24 Pf.
Dazu Bestand in Werthpapieren	34 000 " — "
Vermögen	34 221 M. 24 Pf.

Die Zahl der Unfälle, für welche Unterstützungen geleistet wurden, betrug 23.

Düsseldorf, den 9. Juli 1900.

Der Direktor der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät.

Seul.

Ueber die Verwendung der zur Verfügung des Provinzialausschusses stehenden Ueberschüsse der Provinzial-Feuer-Societät für gemeinnützige, zugleich die Interessen der Societät fördernde Zwecke ist Seite 87 das Nähere berichtet.

E. Angelegenheiten der Landesbank der Rheinprovinz und des von derselben verwalteten Meliorationsfonds.

Ueber die Angelegenheiten der Landesbank und des von derselben verwalteten Meliorationsfonds wird der nachstehende, von dem Kuratorium der Landesbank geprüfte Bericht vorgelegt:

Bericht

über die Verwaltung der Landesbank der Rheinprovinz für das Rechnungsjahr vom 1. April 1899 bis 31. März 1900.

I. Landesbank.

1. Personalien.

Der Direktor der Landesbank, Regierungsrath a. D. Dr. Lohe, wurde vom 41. Rheinischen Provinziallandtage in der Sitzung vom 7. Februar 1899 auf weitere 12 Jahre wiedergewählt.

In der Sitzung des Provinzialausschusses vom 20./21. März 1900 wurde der Landesbankrath Caspari — neben dem Landesbankassessor Wenzel — zum Syndikus der Landesbank bestellt.

2. Geschäftsführung.

Das Kuratorium der Landesbank, welches aus den Herren:

Landrath a. D. Janßen, Vorsitzender,
Landeshauptmann, Geheimer Oberregierungsrath Dr. Klein, stellvertretender Vorsitzender,
Beigeordneter Dieße,
Landrath Graf Beißel von Gynnich,
Geheimer Kommerzienrath Lueg,
Gutsbesitzer Destrée,
Landesbankdirektor, Regierungsrath a. D. Dr. Lohe

besteht, hat in 8 Sitzungen in 1132 Sachen Beschluß gefaßt.

Auch im Laufe des Berichtsjahres war der Geschäftsbetrieb der Landesbank trotz der im Allgemeinen schwierigen Lage des Geldmarktes ein recht lebhafter, indem, wie in dem Abschnitt „G. Darlehen“ nachgewiesen werden wird, eine Vermehrung des Darlehnsbestandes um 18 734 765 M. 43 Pf. stattfand, auch der Kassenumschlag die Höhe von 357 909 625 M. 80 Pf. erreichte.

Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 20. Mai 1898 beschloß der Provinzialauschuß in der Sitzung vom 4. Oktober 1899 die Ausgabe von 10 Millionen Mark 3 $\frac{1}{2}$ %iger, auf 10 Jahre unkündbarer Rheinprovinz-Anleihe-scheine (20. Ausgabe). Von der Begebung dieser Anleihe-scheine wurde indes später mit Rücksicht auf die Lage des Geldmarktes abgesehen, dagegen wurde zunächst vom Provinzialauschuße die Landesbank zu einer Ausgabe 4%iger Anleihe-scheine in gleicher Höhe, indes ohne 10jährige Unkündbarkeit, (21. Ausgabe) ermächtigt.

Diese Anleihe-scheine wurden vom 1. Januar 1900 ab in den Verkehr gebracht, es wurde davon bis zum Schlusse des Rechnungsjahres (31. März 1900) der Betrag von 9 362 500 M. begeben.

Durch Erlaß des Herrn Ministers des Innern und des Herrn Finanz-Ministers vom 31. Januar 1900 wurde anlässlich des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuches eine Abänderung des Wortlautes und der Form der auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen der Kommunalverbände und Kommunen angeregt.

Der in Gemäßheit dieses Erlasses umgearbeitete Entwurf eines Regulativs, betreffend die Ausgabe von Rheinprovinz-Anleihe-scheinen, nebst neuen Mustern wurde auf Antrag des Provinzialauschusses von den Herren Ministern der Finanzen, für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und des Innern, und zwar durch Erlaß vom 2. Juni 1900, genehmigt.

Das neue Regulativ ist nebst den betreffenden Mustern am Schlusse dieses Berichts abgedruckt.

Im Einzelnen wird Nachstehendes berichtet:

a. Stammfonds.

Der Stammfonds der Landesbank beträgt 3 000 000 M. — Pf.

b. Reservefonds.

Immobilien- und Mobilien-Conto.

Der Reservefonds A betrug Ende 1898/99 3 000 000 M. — Pf.

und zwar: 1. in Baar 2 803 724 „ 89 „
2. Forderung an das Immobilien- und Mobilien-Conto von 196 275 „ 11 „

Das Immobilien- und Mobilien-Conto wurde im Jahre 1899 noch belastet mit Kosten für Ergänzungsbauten im Betrage von 3 005 M. 60 Pf.

so daß das Guthaben des Reservefonds betrug 199 280 M. 71 Pf.

Dieses Guthaben wurde, nachdem dem Immobilien- und Mobilien-Conto aus dem Zinsgewinn der Landesbank ein Betrag von 200 000 M. überwiesen worden war, dem Reservefonds erstattet, so daß dieser wieder einen Baarbestand von 3 000 000 M. aufweist, während dem Immobilien- und Mobilien-Conto ein Baarbestand von 719 M. 29 Pf. verblieb.

Die Gesamtabschreibungen auf das Immobilien- und Mobilien-Conto betragen nummehr 462 581 M. 22 Pf.

Der Reservefonds B betrug Ende 1899 ebenso wie im Vorjahre, da in 1899 Aenderungen nicht vorgekommen sind, 200 921 M. 71 Pf.

c. Agio-Conto.

Ende 1898/99 hatte das Agio-Conto einen Ueberschuß von 27 891 M. — Pf. welcher sich aus rückständigen Beiträgen der Darlehnschuldner zusammensetzte.

Von diesen Rückständen gingen in 1899			
baar ein	12 747	" 02 "	12 747 M. 02 Pf.
mithin Restguthaben an ausstehenden Beiträgen der Darlehnschuldner	15 143	M. 98 Pf.	
Zugang in 1899 an vereinbarten Beiträgen der Darlehnschuldner	110 833	" 65 "	
noch ausstehend	125 977	M. 63 Pf.	125 977 " 63 "

Ferner wurden dem Agio-Conto zugeführt:

1. an Agio	282 914	" 65 "	
2. an Provisionen und Nebeneinnahmen	157 564	" 02 "	
3. aus dem Zinsgewinn des Jahres 1899	61 055	" 67 "	

Summe der Aktivseite des Contos = 640 258 M. 99 Pf.

Das Conto wurde belastet mit:

Disagio an Rheinprovinz-Anleihe Scheinen . . .	477 012	M. 55 Pf.	
Druck- und Emissionskosten sowie Provisionen für Verkauf von Rheinprovinz-Anleihe Scheinen zc.	113 673	" 43 "	

= 590 685 " 98 "

Ueberschuß des Agio-Contos Ende 1899 49 573 M. 01 Pf.

Die Unterbringung der noch vorhandenen Bestände der $3\frac{1}{2}\%$ igen und $3\frac{1}{2}\%$ igen Anleihen (18. und 19.) war bei der andauernd ungünstigen Lage des Geldmarktes für Anlagewerthe nur mit großen Kursabschlägen möglich; da die Hoffnung, es werde in kurzer Zeit der $3\frac{1}{2}\%$ ige Zinstypus für Anlagepapiere wieder der normale werden, sich als trügerisch erwies und für absehbare Zeit mit einem 4% igen Zinsfuß selbst für die ersten Anlagewerthe zu rechnen ist, so mußte der seit 11 Jahren für ländliche Darlehen festgehaltene Zinsfuß von $3\frac{1}{2}\%$ zum großen Bedauern des Kuratoriums aufgegeben und an dessen Stelle für neue Darlehen der 4% ige gesetzt werden.

Daß die seit geraumer Zeit bestehende bedeutende Wertheuerung des Geldes die Neigung der Landwirthe, ihre bestehenden Hypotheken in Landesbankhypotheken umzuwandeln, ungünstig beeinflussen mußte, ist einleuchtend. Viele Landwirthe warten lieber bessere Zeiten ab, ehe sie unter den jetzigen Verhältnissen neue Darlehen kontrahiren.

Für Provinzialanleihen und die Anleihen für Kleinbahnen aus dem 18 Millionenfonds, welche im Berichtsjahre im Ganzen mit 6 184 538 M. 10 Pf. zur Auszahlung gelangten, wurde, obwohl der Kurs der 3 1/2%igen Rheinprovinz-Anleiheſcheine

Ende Dezember 1899 auf 96 1/2,

Ende März 1900 sogar auf 93 1/2 herunterging, noch ausschließlich der 3 1/2%ige Zinsfuß festgehalten, ohne daß Aufschläge zur Deckung des erwachsenen Disagios und der sonstigen Emissionskosten erhoben worden wären. Das Agio-Conto hat also für diese sehr erhebliche Belastung einen Gegenwerth nicht erhalten.

Die Dotirung des Agio-Contos seit der Eröffnung desselben ist aus folgender Tabelle näher ersichtlich.

Es wurden dem Agio-Conto zugeführt:

	1. aus dem Reservefonds: früher ange- sammelte Beträge aus Agios		2. aus dem Kursgewinne		3. aus Verwaltungs- kostenbeiträgen und sonstigen Nebeneinnahmen		4. aus Provisionen u.		5. aus dem Zinsgewinne	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1890/91 . . .	299 903	54	—	—	19 938	08	—	—	25 000	—
1891/92 . . .	—	—	—	—	185 830	64	5 111	49	65 000	—
1892/93 . . .	—	—	—	—	190 840	95	6 133	91	75 000	—
1893/94 . . .	—	—	—	—	355 206	97	29 211	36	95 000	—
1894/95 . . .	—	—	86 985	80	201 615	04	12 916	71	171 258	04
1895/96 . . .	—	—	367 431	40	20 173	43	17 949	22	34 549	68
1896/97 . . .	—	—	482 953	20	—	—	38 852	04	176 447	40
1897/98 . . .	—	—	462 303	60	—	—	68 236	97	97 589	26
1898/99 . . .	—	—	139 302	85	27 741	—	111 216	67	92 283	93
1899 . . .	—	—	282 914	65	110 833	65	157 564	02	61 055	67
	299 903	54	1 821 891	50	1 112 179	76	447 192	39	893 183	98

Die gesammten Zuwendungen betragen somit in den erwähnten 10 Jahren 4 574 351 M. 17 Pf. oder durchschnittlich 457 435 M. 11 Pf. jährlich.

d. Werthpapiere.

Am Schlusse des Jahres 1899 betrug der Bestand an eigenen Werthpapieren 3 454 100 M., nämlich 1 418 700 M. noch nicht begebene und 2 035 400 M. zurückgekaufte Rheinprovinz-Anleiheſcheine.

An fremden Werthpapieren, welche der Landesbank zur Aufbewahrung übergeben sind, war ein Bestand von 89 468 049 M. 44 Pf. vorhanden, wovon Eigenthum der Landes-Versicherungsanstalt „Rheinprovinz“ sind: 73 001 800 M.

e. Depositen.

Der Depositenverkehr der Landesbank stellt sich im Rechnungsjahre 1899, wie folgt:

46 Angelegenheiten der Landesbank und des von derselben verwalteten Meliorationsfonds.

Es betragen am Schlusse des Rechnungsjahres	Die Depositen der Central- verwaltung und der Provinzial-Feuer-Societät:	Depositen Dritter:	zusammen:
1898/99	12 355 055 M. 97 Pf.	4 254 583 M. 53 Pf.	16 609 639 M. 50 Pf.
Im Rechnungsjahre 1899 wurden hinterlegt	3 839 169 „ 64 „	2 309 470 „ 55 „	6 148 640 „ 19 „
Summe	16 194 225 M. 61 Pf.	6 564 054 M. 08 Pf.	22 758 279 M. 69 Pf.
Dagegen in 1899 zurück- gezogen	4 426 440 „ 10 „	3 518 158 „ 60 „	7 944 598 „ 70 „
Bestand	11 767 785 M. 51 Pf.	3 045 895 M. 48 Pf.	14 813 680 M. 99 Pf.

Von den in 1899 hinterlegten Depositen von 6 148 640 M. 19 Pf.
sind eingezahlt:

a) von den Centralfonds	381 169 M. 64 Pf.
b) von der Provinzial-Feuer-Societät	3 458 000 „ — „
c) von Dritten	2 309 470 „ 55 „

Unter den Ende 1899 verbliebenen Depositen im Gesamt-
betrage von 14 813 680 M. 99 Pf.

befinden sich:

a) Depositen der Centralfonds	2 311 585 M. 51 Pf.
b) Depositen der Provinzial-Feuer-Societät:	
1. aus laufenden Beständen	2 600 000 „ — „
2. Societäts-Reservefonds A	5 000 000 „ — „
3. Societäts-Reservefonds B	1 128 200 „ — „
4. Societäts-Prämien-Reservefonds	228 000 „ — „
5. Besonderes Depositen-Conto	500 000 „ — „
c) Depositen Dritter	3 045 895 „ 48 „

zusammen obige 14 813 680 M. 99 Pf.

Von diesen Depositen waren verzinslich:

mit $2\frac{1}{2}$ %	5 394 115 M. 70 Pf.
„ $2\frac{3}{4}$ %	25 326 „ 50 „
„ 3 %	9 384 600 „ 74 „
„ $3\frac{1}{2}$ %	9 638 „ 05 „

zusammen 14 813 680 M. 99 Pf.

Am Schlusse des Rechnungsjahres 1899 betrug der von der
Landesbank benutzte Baarbestand des Rheinischen Meliorationsfonds (ver-
zinslich mit $2\frac{1}{2}$ %) 219 746 „ 54 „
so daß die Gesamt-Depositen betragen 15 033 427 M. 53 Pf.

f. Contocurrentverkehr.

Der Bestand des Contocurrents der Landesbank, welches hauptsächlich dem laufenden
Verkehr mit den Sparkassen und Kommunkassen der Provinz dient, betrug:

Ende 1898/99	3 382 761 M. 25 Pf.
Zugang in 1899	51 245 003 „ 30 „
	zusammen 54 627 764 M. 55 Pf.
Abgang in 1899	48 069 587 „ 26 „
	bleibt Bestand Ende 1899 6 558 177 M. 29 Pf.

g. Darlehen.

Es wurden im Ganzen 692 Darlehnsgefuche bewilligt mit	28 656 290 M. 04 Pf.
Hiervon wurden durch nachträglichen Verzicht 100 erledigt mit	2 534 601 „ 41 „
	bleibt Rest 592 mit 26 121 688 M. 63 Pf.

und zwar:

136 Anträge der Kreise, Gemeinden zc.	13 730 054 M. 81 Pf.
---	----------------------

Hiervon entfallen 6 auf die Provinzialverwaltung, nämlich:

1 für den Ausbau bezw. Erweiterung des Sitzungsjaales	2 551 M. 40 Pf.
1 für die Blindenanstalt in Neuwied	103 817 „ 71 „
1 „ „ Provinzial-Arbeitsanstalt Brauweiler	58 271 „ 80 „
1 „ „ Heil- und Pflegeanstalt Merzig	80 000 „ — „
2 „ Klein- und Großpflaster	3 231 195 „ — „
	= 3 475 835 M. 91 Pf.

336 Anträge von ländlichen Grundbesitzern	5 152 911 M. 47 Pf.
108 „ „ städtischen „	3 202 122 „ 35 „
5 „ für Kleinbahnen (außer dem 18 Millionenfonds)	2 490 600 „ — „
7 „ „ Thalsperren	1 546 000 „ — „

Der Durchschnittsbetrag eines ländlichen Darlehns stellte sich auf 15 336 M. 04 Pf.

Die Darlehnsforderungen der Landesbank betragen Ende 1898/99 186 422 390 M. 37 Pf.

Hiervon wurden im Rechnungsjahre

1899 zurückgezahlt 7 976 032 M. 48 Pf.

Dagegen an Darlehen ausgezahlt 26 710 797 „ 91 „

mithin Zugang 18 734 765 „ 43 „

Die Darlehnsforderungen betragen sonach am Schlusse des

Jahres 1899 205 157 155 M. 80 Pf.

Die Gesamtzahl der in 1899 ausgezahlten Darlehen beträgt 669 und sind unter

diesen 5 an die Provinzialverwaltung und zwar:

für Erweiterung des Sitzungsjaales im Ständehause	2 551 M. 40 Pf.
„ die Blindenanstalt in Neuwied (Neubau)	103 817 „ 71 „
„ die Provinzial-Arbeitsanstalt in Brauweiler (Grunderwerbs- kosten)	58 271 „ 80 „
„ die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt in Merzig (Grund- erwerbskosten)	80 000 „ — „
„ Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten (Neu- bezw. Erwei- terungsbauten)	1 543 000 „ — „
	= 1 787 640 M. 91 Pf.

Von den ferneren Darlehen wurden gegeben:

108 an Kommunalverbände	6 829 425 M. — Pf.
33 „ Genossenschaften	2 199 400 „ 70 „
383 „ Landwirthe	6 282 702 „ 26 „
118 „ sonstige Private	2 843 302 „ 91 „
11 „ Kleinbahnen (aus dem 18 Millionenfonds)	4 896 897 „ 19 „
3 „ „ (sonstige)	1 074 000 „ — „
8 „ Thalsperren	1 297 428 „ 94 „
zusammen 669 Stück = 26 710 797 M. 91 Pf.	

Von den Gesamt-Darlehnsforderungen von 205 157 155 M. 80 Pf. sind verzinslich:

mit $3\frac{1}{2}$ %/o	107 543 486 M. 35 Pf.
„ $3\frac{5}{8}$ %/o	300 000 „ — „
„ $3\frac{6}{10}$ %/o	17 396 708 „ 52 „
„ $3\frac{3}{4}$ %/o	24 449 154 „ 23 „
„ $3\frac{7}{8}$ %/o	2 260 932 „ 01 „
„ 4 %/o	48 668 779 „ 90 „
„ $4\frac{1}{4}$ %/o	3 143 812 „ 05 „
„ $4\frac{1}{3}$ %/o	22 500 „ — „
„ $4\frac{1}{2}$ %/o	1 371 782 „ 74 „

Von der Gesamtsumme von 205 157 155 M. 80 Pf. entfallen:

4051 Darlehen auf ländlichen Grundbesitz	60 694 804 M. 18 Pf.
788 „ „ Gebäude (städtische)	21 558 345 „ 53 „
1522 „ „ an die Provinz, an Kreise, Civil- und Kirchen- gemeinden und sonstige Korporationen	96 683 849 „ 94 „
27 Darlehen an Kleinbahnen, vom Provinzialauschuß zu 3 %/o Zinsen bewilligt	15 249 512 „ 17 „
5 Darlehen an sonstige Kleinbahnen	8 598 643 „ 98 „
8 „ „ Thalsperren-Genossenschaften	2 372 000 „ — „
zusammen 6401 Darlehen im Betrage von	205 157 155 M. 80 Pf.

Die Darlehnsforderungen betragen:

	Zu Anfang des Jahres		Darauf wurden getilgt		Dagegen neu ausgezahlt		Bestand am Schlusse des Jahres	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1885/86	9 833 647	96	1 935 949	12	4 536 565	—	12 434 263	84
1886/87	12 434 263	84	1 197 398	01	11 965 368	25	23 202 234	08
1887/88	23 202 234	08	1 822 079	40	7 963 026	38	29 343 181	06
1888/89	29 343 181	06	1 673 362	35	9 343 413	65	37 013 232	36
1889/90	37 013 232	36	3 535 180	25	10 140 984	43	43 619 036	54
1890/91	43 619 036	54	2 528 618	36	10 335 524	64	51 425 942	82
1891/92	51 425 942	82	3 189 876	64	11 342 891	99	59 578 958	17
1892/93	59 578 958	17	3 636 775	04	18 210 196	86	74 152 379	99
1893/94	74 152 379	99	2 312 710	67	20 053 249	85	91 892 919	17
1894/95	91 892 919	17	4 935 164	08	20 652 067	47	107 609 822	56
1895/96	107 609 822	56	4 719 850	56	26 868 979	59	129 758 951	59
1896/97	129 758 951	59	7 609 310	81	26 107 786	90	148 257 427	68
1897/98	148 257 427	68	6 732 600	69	28 347 862	—	169 872 688	99
1898/99	169 872 688	99	6 840 924	61	23 390 625	99	186 422 390	37
1899	186 422 390	37	7 976 032	48	26 710 797	91	205 157 155	80
			60 645 833	07	255 969 340	91		
1900	205 157 155	80						

Der Darlehnsbestand hat sich im Berichtsjahre vermehrt um 18 734 765 M. 43 Pf.

Welchen Umfang das Beleihungsgeschäft der provinziellen Credit-Institute des Westens der Preussischen Monarchie in den letzten 10 Jahren genommen hat, ergibt folgende Zusammenstellung, deren einzelne Ziffern den amtlichen Druckschriften jener Anstalten entnommen sind.

Der Darlehnsbestand betrug:	Ende 1889		Ende 1899	
	ℳ	₰	ℳ	₰
1. bei der Landeskreditanstalt in Hannover	80 172 917	—	123 228 917	—
2. " " Landeskreditkasse in Kassel	85 651 865	—	98 524 086	—
3. " " Nassauischen Landesbank in Wiesbaden	52 335 200	—	83 462 544	—
4. " " Landesbank der Provinz Westfalen in Münster	—	—	64 888 970	—
5. " " Landesbank der Rheinprovinz in Düsseldorf	43 619 036	54	205 157 155	80
zusammen	261 779 018	54	575 261 672	80

Es wurden 312 Anträge auf Freigabe von Grundstücken aus dem Hypothekenverbande gestellt und genehmigt.

Im Jahre 1899 blieben nur 10 Darlehnschuldner mit Zinsen im Betrage von 3378 M. 26 Pf. im Rückstande gegenüber einem jährlichen Zinsen-Einnahme-Soll von 7 222 167 M. 95 Pf.

Die Landesbank war in 1899 an 7 Subhastationen beteiligt, welche sämtlich erledigt sind; sie hat vollständige Deckung erhalten.

h. Verwaltungskosten.

Im Rechnungsjahre 1899 wurden laut Finalabschluß an Verwaltungskosten verausgabt 166 950 M. 71 Pf.
somit gegen das Etatsfoll, welches 180 850 M. beträgt, 13 899 M. 29 Pf. weniger.

Hierin sind enthalten an Verwaltungskosten der Kasse für die Centralverwaltung (Abtheilung II) 36 330 „ 53 „
so daß die die eigentlichen Landesbankgeschäfte betreffenden Verwaltungskosten betragen 130 620 M. 18 Pf.

i. Zinsrechnung.

Der im Rechnungsjahre 1899 nach Abzug der Verwaltungskosten verbliebene Zinsüberschuß betrug 856 728 M. 49 Pf.

Hiervon gehen ab an den Haupt-Etat der Provinzialverwaltung:

4% Zinsen des Stammfonds der Landesbank von 3 000 000 M.	120 000 M.
4% Zinsen des überwiesenen Reservefonds A von 2 000 000 M.	80 000 „
4% Zinsen des Reservefonds der Landesbank von 1 000 000 M.	40 000 „
	= 240 000 „ — „

so daß ein Ueberschuß verbleibt von 616 728 M. 49 Pf.

Hieraus wurden weiter überwiesen:

1. dem Haupt-Etat der Provinzialverwaltung	174 000 M. — Pf.
2. dem Immobilien-Conto der Landesbank	200 000 „ — „
3. der Industrie- und Gewerbeausstellung 1902	50 000 „ — „
4. dem Fonds für Errichtung des Kaiser-Wilhelm-Denkmal in Coblenz, Restbetrag	81 672 „ 82 „
5. dem Fonds zur Rettung des Siebengebirges	50 000 „ — „
6. dem Agio-Conto der Landesbank	61 055 „ 67 „
zusammen wie oben	616 728 M. 49 Pf.

k. Kassenverkehr.

Der Kassenverkehr bezieht sich:

	in Baar-Einnahme:	in Baar-Ausgabe:
vom 1. April 1899 bis 1. April 1900 auf	102 655 386 M. 08 Pf.	102 223 706 M. 06 Pf.
Im Anrechnungsverkehr auf	76 658 270 „ 07 „	76 372 263 „ 59 „
	179 313 656 M. 15 Pf.	178 595 969 M. 65 Pf.

Kassenumschlag 357 909 625 M. 80 Pf.

1. Uebersicht über die Emission der Rheinprovinz-Anleihen Scheine am Schlusse des Rechnungsjahres 1899.

1 Ausgabe der Anleihe- scheine	2 Zinsfuß	3 Betrag	4 Davon (Spalte 3) sind bis Ende 1900 begeben (Sämmtliche zum ersten Male ver- kaufte Anleihe- scheine.)	5 Mithin noch nicht begeben	6 Es waren bis Ende 1899 plan- mäßig zu tilgen	7 Davon sind		8 Am Schlusse des Jahres 1899 waren somit im Umlauf (Spalte 4 weniger 7a)
						a. getilgt	b. noch einzu- lösen	
		M	M	M	M	M	M	M
3.	3 1/2 % conv.	3 000 000	3 000 000	—	710 000	710 000	—	2 290 000
4.	3 1/2 % "	5 000 000	5 000 000	—	731 500	731 500	—	4 268 500
5.	3 1/2 % "	10 000 000	10 000 000	—	1 460 000	1 451 500	8 500	8 548 500
6.	3 1/2 %	10 000 000	10 000 000	—	1 314 000	1 312 500	1 500	8 687 500
7.	3 1/2 %	10 000 000	10 000 000	—	1 036 500	1 035 500	1 000	8 964 500
8.	3 1/2 %	10 000 000	10 000 000	—	450 000	450 000	—	9 550 000
9.	3 %	10 000 000	10 000 000	—	444 500	444 500	—	9 555 500
10.	3 1/2 %	10 000 000	10 000 000	—	268 100	268 100	—	9 731 900
11.	3 %	10 000 000	10 000 000	—	203 000	203 000	—	9 797 000
12.	3 1/2 %	10 000 000	10 000 000	—	268 000	267 000	1 000	9 733 000
13.	3 1/2 %	10 000 000	10 000 000	—	211 000	211 000	—	9 789 000
14.	3 1/2 %	10 000 000	10 000 000	—	211 000	211 000	—	9 789 000
14.	3 %	10 000 000	10 000 000	—	155 000	155 000	—	9 845 000
15.	3 1/2 %	10 000 000	10 000 000	—	102 000	101 000	1 000	9 899 000
16.	3 1/2 %	20 000 000	20 000 000	—	203 500	203 500	—	19 796 500
17.	3 1/2 %	10 000 000	10 000 000	—	50 000	50 000	—	9 950 000
18.	3 1/3 %	15 000 000	14 218 800	781 200	—	—	—	14 218 800
19.	3 1/2 %	20 000 000	20 000 000	—	—	—	—	20 000 000
21.	4 %	10 000 000	9 362 500	637 500	—	—	—	9 362 500
	=	203 000 000	201 581 300	1 418 700	7 818 100	7 805 100	13 000	193 776 200

An zurückgekauften und nicht weiterbegebenen Anleihen Scheinen befinden sich im Tresor:

3 1/2 % conv. der 3. und 4. Ausgabe	134 000 M.
3 1/2 % der 5., 6. und 7. Ausgabe	168 000 "
3 1/2 % der 10., 12. bis 17. Ausgabe	893 700 "
3 % der 9., 11. und 14. Ausgabe	796 200 "
3 1/2 % der 19. Ausgabe	43 500 "
	= 2 035 400 M.

m. Jahresrechnungen.

Die Rechnungen der Landesbank der Rheinprovinz einschließlich Reservefonds sind bis einschließlich 1895/96 entlastet.

Bekanntmachung.

Das nachstehende neue Regulativ für die Ausgabe von Anleihscheinen der Rheinprovinz auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 20. Mai 1898 ist nebst den zugehörigen Mustern zu Anleihscheinen, Zinsscheinen und Erneuerungsscheinen gemäß Artikel 8 der Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 16. November 1899, von den Herren Ministern der Finanzen, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Innern durch Erlass vom 2. Juni 1900 M. d. S. IV a. 371, F.-M. I. 6779, M. f. L. I. B b. 4895 genehmigt worden.

Coblenz, den 18. Juni 1900.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz:

gez.: Kasse.

Regulativ,

betreffend

die fernere Ausgabe auf den Inhaber lautender Anleihscheine der Rheinprovinz durch Vermittelung der Landesbank der Rheinprovinz.

§ 1.

Die Rheinprovinz hat die Befugniß, zur Verstärkung der Betriebsmittel der Landesbank der Rheinprovinz in Düsseldorf, und zwar durch Vermittelung der Landesbank, Geld anzuleihen und darüber auf den Inhaber lautende, seitens der Gläubiger unkündbare Schuldverschreibungen unter der Bezeichnung:

„Anleihschein der Rheinprovinz“

auszustellen und auszugeben, und zwar unter folgenden Einschränkungen:

Die Summe der von der Landesbank ausgegebenen Anleihscheine darf die Summe der von der Landesbank ausgegebenen, statutmäßig sicher gestellten und jeweilig noch nicht amortisirten Darlehen nicht übersteigen, und dürfen hierbei die von dem Provinzialverbande selbst bei der Landesbank aufgenommenen Darlehen nur insoweit zur Anrechnung kommen, als die nach § 119 der Provinzialordnung erforderliche Zustimmung des Ministers des Innern zu dem Anleihebeschlusse erteilt ist.

§ 2.

Zum Zwecke der besonderen Förderung des von der Landesbank betriebenen Grundkreditgeschäfts erhält die Rheinprovinz fernerhin das Recht, von den nach § 1 auszugebenden Anleihscheinen einen Theil auszusondern, für welchen die Provinz auf das ihr zustehende Kündigungsrecht (§ 7) für die Dauer von 10 Jahren Verzicht leisten darf. Diese Befugniß wird indes nur unter der Bedingung erteilt, daß der Gesamtbetrag der in solcher Weise mit zehnjähriger Unkündbarkeit ausgegebenen Anleihscheine die Summe der von der Landesbank mit gleicher Unkündbarkeit bewilligten hypothekarischen Darlehen nicht übersteigen darf.

Die Landesbank hat dementsprechend das Recht, für die von ihr bewilligten hypothekarischen Darlehen eine beiderseitige zehnjährige Untüundbarkeit zu verabreden.

Für die nach diesem Paragraphen zur Anrechnung gelangenden Darlehen darf der Beginn der Tilgungspflicht für die Darlehensschuldner nicht aufgeschoben werden; vielmehr sind während der zehnjährigen Frist die von den Schuldnern zu zahlenden Tilgungsbeträge einschließlich der ersparten Zinsen zu einem Tilgungsfonds anzufammeln und demnächst zur verstärkten Tilgung zu benutzen.

§ 3.

Die Anleihscheine, Zinscheine und Erneuerungsscheine werden nach dem in der Anlage beigelegten Muster ausgefertigt. Die mit zehnjähriger Untüundbarkeit ausgegebenen Anleihscheine (§ 2) tragen auf der Vorderseite den Vermerk:

„Dieser Anleihschein darf dem Inhaber nicht vor dem 19 . . . zur Einlösung aufgekündigt werden.“

§ 4.

Die vorstehenden Befugnisse werden zunächst nur auf zehn Jahre vom Erlaß dieses Privilegiums ab und unter dem Vorbehalt des der Staatsregierung zustehenden jederzeitigen Widerrufs erteilt.

§ 5.

Zur Sicherung der Kontrolle über die Ausübung der in §§ 1 und 2 erteilten Befugnisse hat die Landesbank alljährlich eine Nachweisung der auf Grund dieser Bestimmungen ausgegebenen Anleihscheine und des noch nicht amortisirten Betrages der ausgegebenen Darlehen der Staatsregierung einzureichen.

§ 6.

Den Zinsfuß für die Anleihscheine, die Zinsverfalltermine, die Höhe, sowie die sonstigen Bedingungen der Anleihe setzt der Provinzialausschuß fest.

Mit den Anleihscheinen werden Zinscheine auf zehn oder zwanzig halbe Jahre ausgegeben. Die Auszahlung der Zinsen erfolgt gegen Rückgabe der fällig gewordenen Zinscheine bei der Landesbank der Rheinprovinz zu Düsseldorf, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit. Der Anspruch aus einem solchen Zinschein erlischt mit dem Ablauf von vier Jahren vom Schlusse des Jahres ab, in welchem der Zinsanspruch fällig geworden ist, wenn nicht der Zinschein vor dem Ablauf dieser Frist der Landesbank der Rheinprovinz zur Einlösung vorgelegt wird. Erfolgt die Vorlegung, so verjährt der Anspruch innerhalb zweier Jahre nach dem Ablaufe der Vorlegungsfrist. Der Vorlegung steht die gerichtliche Geltendmachung des Anspruches aus der Urkunde gleich.

Die Ausgabe einer neuen Reihe von Zinscheinen erfolgt bei der Landesbank in Düsseldorf gegen Ablieferung des der älteren Zinscheinreihe beigelegten Erneuerungsscheines, sofern nicht der Inhaber des Anleihscheines bei der Landesbank der Ausgabe widersprochen hat. In diesem Falle sowie beim Verluste eines Erneuerungsscheines werden die Zinscheine dem Inhaber des Anleihscheines ausgehändigt, wenn er den Anleihschein vorlegt.

§ 7.

Die Tilgung der Anleihen geschieht durch Einlösung auszulösender Anleihscheine oder durch Ankauf von Anleihscheinen mit jährlich mindestens einhalb vom Hundert der ausgegebenen Anleihscheine unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Anleihscheinen.

Die Tilgung beginnt nach dem Ablaufe des auf die erste Ausgabe folgenden Kalenderjahres, für die nach § 2 ausgegebenen Anleihscheine erst nach dem Ablaufe von zehn ferneren Jahren. Die Tilgung der letzteren Anleihscheine ist indeß nach dem Ablaufe dieser zehn Jahre derart zu verstärken, daß sie in derselben Zeit beendigt ist, in welcher sie ohne die zehnjährige Aufschiebung der Tilgung beendigt gewesen sein würde.

Der Provinzialauschuß hat das Recht, vorbehaltlich der Rechte der Inhaber der nach § 2 ausgegebenen Anleihscheine, eine stärkere Tilgung eintreten zu lassen oder auch sämtliche noch im Umlaufe befindlichen Anleihscheine auf einmal zu kündigen. Die durch die verstärkte Tilgung ersparten Zinsen sind ebenfalls zur Tilgung zu verwenden. Die Ausloosung geschieht alljährlich durch die Landesbank unter Zuziehung des Kuratoriums derselben. Die ausgelosten sowie die gekündigten Anleihscheine werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt mindestens drei Monate vor dem Zahlungstermine.

Wird die Tilgung der Anleihen durch Ankauf von Anleihscheinen bewirkt, so ist dieses unter Angabe des Betrages der angekauften Anleihscheine alsbald nach dem Ankauf in gleicher Weise bekannt zu machen.

§ 8.

Die Auszahlung des Kapitals erfolgt gegen Rückgabe der Anleihscheine bei der Landesbank zu Düsseldorf, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermines folgenden Zeit. Mit den zur Empfangnahme des Kapitals eingereichten Anleihscheinen sind auch die dazu gehörigen Zinscheine der späteren Fälligkeitstermine nebst Erneuerungsschein zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinscheine wird der Betrag vom Kapital abgezogen.

Der Anspruch aus den Anleihscheinen erlischt mit dem Ablauf von dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine, wenn nicht die Anleihscheine vor dem Ablaufe der dreißig Jahre dem Provinzialauschusse der Rheinprovinz oder der Landesbank der Rheinprovinz als Vertreterin desselben in Bezug auf das Anleihegeschäft zur Einlösung vorgelegt werden. Erfolgt die Vorlegung, so verjährt der Anspruch in zwei Jahren von dem Ende der Vorlegungsfrist an. Der Vorlegung steht die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs aus der Urkunde gleich.

§ 9.

Alle die Anleihscheine betreffenden Bekanntmachungen einschließlich der Kündigung erfolgen durch den Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger. Der Landesbank bleibt es vorbehalten, in den Ausgabebedingungen noch andere Blätter für diese Bekanntmachungen einschließlich der Kündigung zu bezeichnen.

Sollte ein für die Bekanntmachungen bestimmtes Blatt eingehen oder die Landesbank andere Blätter für die Veröffentlichung wählen, so muß die Wahl anderer Blätter in den bisher benutzten und noch erscheinenden Blättern bekannt gemacht werden.

§ 10.

Das Aufgebot und die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Anleihscheine erfolgt nach Vorschrift der §§ 1004 ff. der Civilprozeßordnung.

Zinscheine können weder aufgeboten noch für kraftlos erklärt werden. Doch wird dem bisherigen Inhaber von Zinscheinen, welcher den Verlust vor dem Ablauf der vierjährigen Vorlegungsfrist bei der Landesbank der Rheinprovinz anzeigt, nach Ablauf der Frist der Betrag der angemeldeten Zinscheine gegen Quittung ausgezahlt werden. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der abhanden gekommene Schein der Landesbank zur Einlösung vorgelegt oder der Anspruch

aus dem Scheine gerichtlich geltend gemacht worden ist, es sei denn, daß die Vorlegung oder die gerichtliche Geltendmachung nach dem Ablaufe der Frist erfolgt ist.

Der Anspruch verjährt in vier Jahren.

§ 11.

Für die Sicherheit der ausgegebenen Anleihe Scheine und deren Zinsen haftet die Rheinprovinz.

§ 12.

Der Provinzialausschuß überwacht die Befolgung der der Landesbank überwiesenen Geschäfte.

Anleihe Schein

der Rheinprovinz te Ausgabe Buchstabe . . . Nr. . . . über Mark Reichswährung.

Ausgefertigt auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 20. Mai 1898 und der Genehmigung der Minister der Finanzen, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Innern vom 2. Juni 1900. (Deutscher Reichs- und Königlich Preussischer Staatsanzeiger vom ten)

In Gemäßheit des Beschlusses des Provinziallandtags der Rheinprovinz vom ten wegen der Verstärkung der Betriebsmittel der Landesbank und des Beschlusses des Provinzialausschusses vom wegen Aufnahme eine Anleihe von M. bekennt sich der Provinzialausschuß Namens der Rheinprovinz durch diesen, für jeden Inhaber gültigen Anleihe Schein zu einer seitens des Gläubigers un kündbaren Darlehensschuld von M., welche mit vom Hundert jährlich zu verzinsen ist.

Die ganze Schuld wird durch Einlösung auszulösender Anleihe Scheine oder durch Ankauf von Anleihe Scheinen vom des Jahres ab spätestens bis zum Schlusse des Jahres getilgt. Zu diesem Zwecke wird ein Tilgungsstock gebildet, welchem jährlich wenigstens . . . vom Hundert des Anleihe Kapitals sowie die Zinsen von den getilgten Anleihe Scheinen zuzuführen sind.

Die Ausloosung geschieht in dem Monate jeden Jahres durch die Landesbank zu Düsseldorf unter Zuziehung des Kuratoriums derselben. Dem Provinzialausschuß bleibt jedoch das Recht vorbehalten, eine stärkere Tilgung eintreten zu lassen oder auch sämtliche noch im Umlauf befindliche Anleihe Scheine auf einmal zu kündigen. Die durch die verstärkte Tilgung ersparten Zinsen sind ebenfalls dem Tilgungsstocke zuzuführen.

Die ausgelooften sowie die gekündigten Anleihe Scheine werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt mindestens drei Monate vor dem Zahlungstermin in dem Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staatsanzeiger.

Der Landesbank bleibt es vorbehalten, in den Ausgabebedingungen noch andere Blätter für diese Bekanntmachung zu bezeichnen. Sollte ein für die Bekanntmachung bestimmtes Blatt eingehen oder die Landesbank andere Blätter für die Veröffentlichung wählen, so muß die Wahl anderer Blätter in den bisher benutzten und noch erscheinenden Blättern bekannt gemacht werden. Wird die Tilgung der Schuld durch Ankauf von Anleihe Scheinen bewirkt, so ist dieses unter Angabe des Betrages der angekauften Anleihe Scheine alsbald nach dem Ankauf in gleicher

Zinsschein

..... te Reihe

zu dem Anleiheschein der Rheinprovinz . . . te Ausgabe, Buchstabe . . . Nr. . . . ,
über . . . M. zu . . . (vom Hundert) Zinsen über . . . M. . . . Pf.

Der Inhaber dieses Zinsscheins empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom
ab die Zinsen des vorbenannten Anleihescheins für das Halbjahr vom . . . ten bis
. . . ten mit . . . M. . . . Pf. bei der Landesbank der Rheinprovinz zu Düsseldorf.
Düsseldorf, den . . . ten 19 . . .

Der Landeshauptmann Der Provinzialauschuß
der Rheinprovinz.

(Name des Landeshauptmanns.)
(Trodenstempel des
Landeshauptmannsiegels.)

(Name eines Provinzialauschuß-
mitglieds.)

(Name eines zweiten Provinzial-
auschußmitglieds.)

Der Anspruch aus diesem Zinsscheine erlischt mit dem Ablaufe von vier Jahren vom
Schlusse des Jahres ab, in welchem der Zinsanspruch fällig geworden ist, wenn nicht der Zinsschein
vor dem Ablaufe dieser Frist der Landesbank der Rheinprovinz zur Einlösung vorgelegt wird.
Erfolgt die Vorlegung, so verjährt der Anspruch innerhalb zweier Jahre nach Ablauf der Vorlegungs-
frist. Der Vorlegung steht die gerichtliche Geltendmachung des Anspruches aus der Urkunde gleich.

Erneuerungsschein

für die Zinsscheinreihe Nr. zum Anleiheschein der Rheinprovinz . . . te Ausgabe
Buchstabe . . . Nr. über M.

Der Inhaber dieses Scheins empfängt gegen dessen Rückgabe zu dem obigen Anleihe-
scheine die . . . te Reihe von Zinsscheinen für die Jahre von 19 . . bis 19 . . nebst Erneuerungss-
schein bei der Landesbank der Rheinprovinz zu Düsseldorf, sofern nicht der Inhaber des Anleihe-
scheins der Ausgabe bei der Landesbank der Rheinprovinz widersprochen hat. In diesem Falle
sowie beim Verluste dieses Scheins werden die neuen Zinsscheine nebst Erneuerungsschein dem
Inhaber des Anleihescheins ausgehändigt, wenn er den Anleiheschein vorlegt.

Düsseldorf, den . . ten 19 . . .

Der Landeshauptmann Der Provinzialauschuß
der Rheinprovinz.

(Trodenstempel des
Landeshauptmannsiegels.)

(Unterschriften.)